

Benutzungsordnung

für die Räume der ehemaligen Schule

auf dem Grundstück Kirchring 5 in Wolfenbüttel, Ortsteil Wendessen

vom 30.11.2012

(Beschluss des Orsrates Wendessen vom 22.11.2012)

in Kraft getreten am 01.01.2013

Benutzungsordnung
für die Räume der ehemaligen Schule
auf dem Grundstück Kirchring 5 in Wolfenbüttel, Ortsteil Wendessen

§ 1

Die Räume der ehemaligen Schule auf dem Grundstück Kirchring 5 in Wolfenbüttel, Ortsteil Wendessen werden im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt:
Der ebenerdig links gelegene Raum sowie die Räume im Keller dienen der Freiwilligen Feuerwehr Wendessen einschließlich Kinder- und Jugendfeuerwehr zu ihren Zwecken.
Der ebenerdig rechts gelegene Raum (im Folgenden als Gemeinschaftsraum bezeichnet) dient ebenfalls der Freiwilligen Feuerwehr für Versammlungen und größere Treffen.
Darüber hinaus wird der Raum – wie auch die WC-Anlagen, ggf. die Thekenanlage und die Küche – allen Wendesser Vereinen, Organisationen bzw. Institutionen soweit sie einen ideellen oder gemeinnützigen Zweck erfüllen, kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
Vorrang vor jeder anderen Nutzung hat jedoch die Verwendung als Wahllokal.

§ 2

Private Veranstaltungen wie runde Geburtstagsfeiern, anerkannte Jubiläen, Hochzeitsfeiern o.ä. werden zugelassen, solange der Anlassträger folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er / Sie muss Wendesser Bürger/in sein
oder
2. Er / Sie muss Mitglied in einem Wendesser Verein/Organisation sein.

Es reicht nicht, dass ein Verwandter die o.g. Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Gewerbsmäßige Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Nutzung für sportliche Veranstaltungen (außer Veranstaltungen für Kleinkinder) ist grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4

Es bleibt der Freiwilligen Feuerwehr überlassen, auf Anfrage eines Nutzers zusätzlich zum Gemeinschaftsraum den ihrer alleinigen Verfügung unterstehenden (linken) Raum mit zu überlassen.

§ 5

Für die private Benutzung ist ein Nutzungsentgelt an die Stadt Wolfenbüttel zu zahlen. Näheres regelt der „Benutzungsentgeltvertrag für die Räume im Dorfgemeinschaftshaus“ der Stadt Wolfenbüttel in seiner jeweils gültigen Fassung.

Spätestens bei Schlüsselübergabe hat der Nutzer den Benutzungsentgeltvertrag zu unterschreiben und die Hausordnung per Unterschrift anzuerkennen.

§ 6

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind grundsätzlich zu beachten. Ab 22:00 Uhr darf die Lautstärke 45 dB(A) nicht mehr überschreiten.

§ 7

Der Ortsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister einen Beauftragten für die Betreuung / Verwaltung des Raumes. Anfragen zur Nutzung der Räumlichkeiten sind ausschließlich an diese Person zu richten. Für den Verhinderungsfall ist ein Ersatz-Ansprechpartner zu benennen.

Aufgaben des Betreuers:

1. Vergabe von Terminen und Führen eines Terminbuches
2. Schlüsselverwaltung und Schlüssel- bzw. Raumübergabe an den jeweiligen Nutzer
3. Schlüsselrücknahme und Raumabnahme mit Abnahmeprotokoll
4. Einnahme und Verwaltung der vereinnahmten Nutzungsentgelte einschl. Führen eines entsprechenden Kassenbuches

Dem Beauftragten (Betreuer) wird aus dem bei privater Nutzung fälligen Nutzungsentgelt eine Aufwandsentschädigung für jeden einzelnen Nutzungsfall gezahlt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Ortsrat im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister festgelegt. Änderungen der Höhe der Aufwandsentschädigung werden ggf. vom Ortsrat im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister vorgenommen.

Eine Überprüfung der Kasse wird einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch zwei Mitglieder des Ortsrates vorgenommen.

§ 8

Die Stadt Wolfenbüttel übernimmt keine Haftpflichtschäden. Insoweit haften die jeweiligen Veranstalter / Nutzer und haben die Stadt Wolfenbüttel freizustellen.

Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den genutzten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Veranstalter. Ggf. ist vom jeweiligen Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Für eine eventuell notwendige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA ist der jeweilige Veranstalter allein verantwortlich.

§ 10

Das in der Vorzeit von einzelnen Vereinen / Vereinigungen angeschaffte Inventar in Thekenraum / Gemeinschaftsraum / Küche wird mit separater Regelung im Zuge des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung in Gemeinschaftseigentum unter Verwaltung des Ortsrates und dessen Beauftragten überführt.

§ 11

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
gez. Pink

30.11.2012